

# RS OGH 2008/10/8 16Ok5/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2008

## Norm

ZPO §28

AußStrG 2005 §14

KartG 2005 §49 Abs1

## Rechtssatz

Die Bundeswettbewerbsbehörde als Amtspartei muss sich auch im Verfahren vor dem Kartellobergericht nicht durch Rechtsanwälte vertreten lassen, sie ist also persönlich von der Anwaltspflicht ausgenommen. Damit besteht ihr gegenüber keine über die allgemeine Anleitungs- und Belehrungspflicht hinausgehende erweiterte Manuduktionspflicht, wie sie sonst gegenüber rechtsunkundigen und nicht durch Rechtsanwälte vertretenen Parteien geboten ist.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/08

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 16 Ok 5/08

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124137

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)